



DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT

DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe

Aktenzeichen 90.23.59:0012
*Bitte bei Antwort
angeben*

zuständig [REDACTED]
Durchwahl 14 08 - [REDACTED]

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 04.03.2023

Datum 19.04.2023

Datenschutzaufsicht nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)

Anhörung gem. § 28 VwVfG

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

Sie hatten sich mit Schreiben vom 24.02.2023 bei meiner Behörde über den Rechtsanwalt [REDACTED] beschwert. Dieser hatte Ihnen auf eine Anfrage vom 22.01.2023 hin mit Schreiben vom 03.02.2023 die folgende Auskunft gemäß Art. 15 DS-GVO erteilt:

[...] auf Ihre Nachfrage vom 22.01.2023 teilen wir Ihnen mit, dass wir im Hinblick auf Ihre Person folgende Daten und Informationen vorhalten:

Name: Joachim Lindenberg
Adresse: Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe
E-Mail: [REDACTED]@lindenberg.one

Eine weitergehende Auskunft ist gemäß Art. 23 Abs. 1g DSGVO i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 2 BDSG und § 43a Abs. 2 BRAO ausgeschlossen.

Sie sind der Auffassung, diese Auskunft sei unzureichend bzw. unvollständig.

Mit Schreiben vom 03.03.2023 habe ich ergänzende Fragen zum Sachverhalt an Sie gerichtet.

Unsere derzeitige telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr sowie Mo. - Do. von 13:00 - 16:00 Uhr
Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache

Gustav-Stresemann-Ring 1 · 65189 Wiesbaden · Telefon (06 11) 14 08-0
E-Mail poststelle@datenschutz.hessen.de · DE-Mail: poststelle@datenschutz-hessen.de-mail.de
Internet www.datenschutz.hessen.de
Bankverbindung: Kontoinhaber HCC/Kanzlei Hess.Landtag/DB · IBAN DE67 5005 0000 0001 0053 62 · BIC HELADEFXXX
USt IdNr: DE812021807

Mit Schreiben vom 06.03.2023 haben Sie geantwortet, der Beschwerdegegner vertrete den Vodafone-Konzern gegen Sie und hätte in diesem Zusammenhang zeitweise ein Verfahren gegen Sie geführt. Außerdem haben Sie die Auffassung geäußert, § 29 BDSG, auf den sich der Beschwerdegegner berufen hatte, sei in Teilen unionsrechtswidrig und lasse daher weitere Auskünfte an Sie zu.

Ich habe das Vorbringen geprüft und bin im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Bewertung zu folgendem Ergebnis gelangt:

Ein datenschutzrechtlicher Verstoß, welcher ein aufsichtsbehördliches Einschreiten erforderlich machen würde, kann vorliegend nicht festgestellt werden.

Was Ihre Auffassung angeht, § 29 BDSG entfalte keine Wirkung, so wird diese von meiner Behörde nicht geteilt. Art. 23 Abs. 1 Buchst. g DSGVO, auf den sich der Beschwerdegegner auch berufen hat, bringt insoweit einen eindeutigen Willen des Europäischen Gesetzgebers zum Ausdruck, Berufsgeheimnisträger zu schützen bzw. zu privilegieren.

Hinzu kommt, dass es sich um den Anwalt der Gegenseite in einem Rechtsstreit handelt. Insofern schließe ich mich der Auffassung der bayerischen Aufsichtsbehörde an: „Mit dem Recht auf Auskunft sollen ausschließlich Datenschutzziele verfolgt werden. Dieses Recht soll nicht zur Sammlung von Beweisen für andere bestehende Konflikte dienen. [...] Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht liefert somit keine Möglichkeit, um vom Anwalt der Gegenseite die Offenlegung von Informationen zu erzwingen [...] (BayLDA, Tätigkeitsbericht 2019, S. 27).

Darüber ist der Beschwerdegegner sogar bereits hinausgegangen, indem er Ihnen eine teilweise Auskunft erteilt hat. Die bereits erteilte (Teil-)Auskunft lässt nicht den Schluss zu, der Beschwerdegegner verschweige Ihnen bewusst personenbezogene Daten, welche außerhalb des Anwendungsbereichs des § 29 BDSG liegen. Durch die mitgeteilten Informationen wurden Sie jedenfalls grundsätzlich in die Lage versetzt, die Ihnen nach der DS-GVO zustehenden Rechte auszuüben.

Leider begrenzt § 29 Abs. 3 BDSG auch meine Untersuchungsbefugnisse gegenüber Rechtsanwälten (Art. 58 Abs. 1 Buchst. e und f DS-GVO finden keine Anwendung), da die Inanspruchnahme der Befugnisse zu einem Verstoß gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht führen würde. Um hier eine weitere datenschutzrechtliche Ermittlung des Sachverhalts durchführen zu können, müsste die ich Rechtsanwaltskanzlei um Informationen bitten, welche mutmaßlich Inhalt einer Mandatsakte sind. Der Zugriff auf die Mandatsakte ist jedoch durch die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 43a Abs. 2 BRAO geschützt, wodurch meine Untersuchungsbefugnisse insoweit nicht bestehen (Paal/Pauly/Gräber/Nolden, 2. Aufl. 2018, BDSG § 29 Rn. 19).

Ich sehe daher vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage keine weitere Möglichkeit, tätig zu werden.

Sie erhalten hiermit nochmals bis zum **18.05.2023** Gelegenheit, zu dem Vorgang zu Stellung zu nehmen.

Danach beabsichtige ich, meinen aufsichtsbehördlichen Vorgang abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████